



SCHWEIZER KLEINWIDDER-KLUB (SKK)

Statuten

Inhalt

1. Name und Sitz	2
2. Zweck und Ziel	2
3. Mitgliedschaft	2
4. Finanzielles	2
5. Organisation	3
6. Auflösung des Vereins	4
7. Schlussbestimmungen	4

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Kleinwider-Klub» besteht seit 1978 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck und Ziel

Der Schweizer Kleinwider Klub unterstützt die Förderung des Zuchtstandes und die Verbreitung des Kleinwiderkaninchens in der Schweiz. Der Klub informiert und schult die Mitglieder und Interessierte in züchterischen Belangen mittels Referaten, Tierbesprechungen und Rassenlehrcursen. Daneben pflegt und fördert er die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglied des SKK kann jeder Liebhaber der Rasse aufgenommen werden als Aktiv- oder Passivmitglied oder als Gönner.
- 3.2 Jugendliche unter 18 Jahren können dem Klub als Jugendmitglieder beitreten.
- 3.3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt provisorisch durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung beim Präsidenten.
- 3.4 Die neuen Mitglieder werden an der nächsten Vereinsversammlung definitiv aufgenommen.
- 3.5 Neue Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Hauptversammlung gewählt.
- 3.6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an den Vorstand.
- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub zwei Jahre im Rückstand ist.
- 3.8 Gegen einen Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss kann die betroffene Person, innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids, bei der Vereinsversammlung Rekurs erheben.
- 3.9 Der Ausschluss und ein allfälliger Rekurs-Entscheid der Vereinsversammlung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe bzw. der Erwägungen schriftlich mitzuteilen.
- 3.10 Der SKK ist seinerseits Mitglied von Rassekaninchen Schweiz.

4. Finanzielles

- 4.1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
freiwilligen Beiträgen und Schenkungen sowie
dem Ertrag aus der Vereinstätigkeit.

- 4.2 Der Eintritt erfolgt auf das nächstfolgende Jahr, wenn das Mitglied im Jahr der Anmeldung keine Klubleistung beansprucht.
- 4.3 Der Jahresbeitrag kann vom Vorstand auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.
- 4.4 Für die Verbindlichkeiten des SKK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organisation

- 5.1 Die Organe des SKK sind
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren.
- 5.2 Die Vereinsversammlung kann Spezialkommissionen mit der Lösung besonderer Aufgaben betrauen.
- 5.3 Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise mindestens einmal jährlich vier Wochen vor dem festgesetzten Datum durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen.
- 5.4 Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Vereinsversammlung ein Stimmrecht.
- 5.5 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten, gestaffelt für eine Amtsdauer von 2 Jahren
Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
Festlegung des Mitgliederbeitrages
Statutenänderungen
Behandlung von Rekursen gegen Entscheidungen des Vorstandes über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (Anträge sind bis 31.12. beim Präsidenten schriftlich einzureichen)
Beschlussfassung über die Durchführung von Ausstellungen
Festsetzung von Ort und Datum der ordentlichen Vereinsversammlung
Auflösung des Vereins
- 5.6 Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (Aktiv- und Ehrenmitglieder), sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.
- 5.7 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5.8 Statutenänderungen benötigen 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen.
- 5.9 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

5.10 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar / Sekretär

5.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5.12 Der Vorstand hat eine Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

6. Auflösung des Vereins

6.1 Eine allfällige Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

6.2 Der ausführlich begründete Auflösungsantrag muss den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich übermittelt werden.

6.3 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen bei Rassekaninchen Schweiz zu deponieren. Bei Neugründung eines Klubs mit gleichem Zweck innert 10 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss fällt diesem das deponierte Vermögen samt Zins zu, andernfalls Rassekaninchen Schweiz.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gilt die verwendete weibliche oder männliche Sprachform für alle Geschlechter.

7.2 Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 23. März 2025 in Reiden angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 10. April 2011.

Reiden, 23. März 2025

Schweizer Kleinwider-Klub

Der Präsident



Patrick Carlin

Die Sekretärin



Rita Butti